

Die Berücksichtigung der vorgenannten inhaltlich beschriebenen Phasen der Einarbeitung von neueingestellten Angehörigen der Linie IX bedeutet jedoch nicht, daß damit die Dauer dieser Einarbeitungsphasen, die Anwendung von Methoden der Erziehung und Befähigung von Einzuarbeitenden, die Reihenfolge der Einbeziehung des einzuarbeitenden Angehörigen in die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren sowie der Umfang zu vermittelnder Kenntnisse und Erfahrungen reglementiert werden sollen. Nach wie vor wird es von den unterschiedlichen subjektiven Leistungsvoraussetzungen und den Entwicklungsfortschritten des Einzuarbeitenden im Einarbeitungsprozeß wesentlich abhängen, wie die vorgenannten Einarbeitungsphasen inhaltlich und methodisch im einzelnen gestaltet werden müssen.

Das erfordert bei der Erarbeitung von Einarbeitungsplänen und ihrer Realisierung die Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter pädagogisch-methodischer Grundsätze:

- Das Hauptfeld der Entwicklung der erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und der Aneignung von Kenntnissen und Erfahrungen in der Untersuchungsarbeit ist die unmittelbare Einbeziehung des Einzuarbeitenden in die Untersuchungspraxis.
- Die Vermittlung von Wissen und Erfahrungen hat in dialektischer Wechselwirkung mit den in der praktischen Untersuchungsarbeit zu bewältigenden Leistungen zu erfolgen.
- Die Wirksamkeit und Effektivität der Erziehung und Befähigung des Einzuarbeitenden wird maßgeblich von dem Entwicklungsstand des Arbeitskollektivs beeinflußt und mitbestimmt.
- Die erforderlichen Anteile zwischen Wissensvermittlung, Unterweisung in die Durchführung von Tätigkeiten und selbständige Durchführung von Tätigkeiten des Untersuchungsführers hängen von dem erreichten Entwicklungsstand des Einzuarbeitenden ab.
- Der Einzuarbeitende ist in den Prozeß der Entwicklung erforderliche Fähigkeiten und Einstellungen sowie der Aneignung von Wissen und Erfahrungen aktiv einzubeziehen.